

ALLGEMEINE und BESONDERE BESTIMMUNGEN

der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V. 2018

(Beschluss der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen am 24.10.2017)

Allgemeine Bestimmungen

Für alle von der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen (LKS) zu genehmigenden Ausschreibungen sind folgende Bestimmungen bindend:

1. Maßgebend für die Durchführung von Prüfungen und Wettbewerben sind die LPO, die WBO, die Aufgabenhefte Reiten, Fahren und Voltigieren der FN und die Bestimmungen der LKS in der jeweils gültigen Fassung.
2. Bei Fehlern in den veröffentlichten Ausschreibungen gelten in jedem Falle die Regelungen der unter Punkt 1 genannten Dokumente.
3. Nennungen werden nur bearbeitet, wenn Nennfelder, Einsätze, Stallgebühren, Förderbeitrag und sonstige in der Ausschreibung aufgeführte Gebühren, bezahlt sind. Bei Papiernennungen (WBO) wird für Bargeld keine Haftung übernommen.
4. Für alle Nennungen für nicht bei Nennung-Online.de registrierte Teilnehmer und Pferde, ist das WB-Nennungsformular zu verwenden (veröffentlicht im Fachmagazin „Pferde in Sachsen und Thüringen“ und im Internet). Teilnehmer an Prüfungen der Kl. E mit LK **7 9** ("Schnupperlizenz") müssen eingetragene Pferde haben.
5. Reiter, die mit gleichem Pferd nach LPO und WBO starten wollen, haben alle Startplätze über Nennung-Online.de zu reservieren.
6. Für Teilnehmer an X. und XI. der Bes. Bestimmungen der LK Sachsen und WB auf PLS fällt kein Förderbeitrag an.
7. Für die Richtigkeit der Nennung und Startmeldung ist der Teilnehmer verantwortlich.
8. Die Kosten für tierärztliche Behandlung und Kosten für den Beschlagdienst gehen zu Lasten des Teilnehmers.
9. Zum Schutze der teilnehmenden Pferde ist das Mitbringen von Pferden mit ansteckenden Erkrankungen streng untersagt. Bei nachgewiesenem vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann der Pferdebesitzer und/oder Reiter/Fahrer in vollem Umfang haftbar gemacht werden.
10. Hunde sind auf dem Turniergelände stets an der Leine zu führen. Für eventuell auftretende Schäden durch Hunde ist der Hundebesitzer voll verantwortlich. Den Veranstaltern von BV und PLS wird empfohlen, die Zuschauer auf diese Festlegung hinzuweisen.
11. Den Veranstaltern wird empfohlen, nachstehenden Text den Besuchern, Teilnehmern und Pferdebesitzern durch Aushang an sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu geben: Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern, Pferdepflegern und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er schließt darüber hinaus die Haftung für Diebstähle und sonstige Vorfälle aus.
12. Die Veranstalter von PLS und BV haben zu sichern, dass genügend, den ausgeschriebenen Prüfungen oder Wettbewerben entsprechende und qualifizierte Turnierrichter und Parcourschefs bzw. Prüfer Breitensport zum Einsatz kommen, um die PLS oder BV ordnungsgemäß durchzuführen. Dabei ist dem Beschluss zur „Sauberkeit im Pferdesport“ besondere Beachtung zu schenken.

Besondere Bestimmungen

I. Zuständigkeit

Die LKS regelt und beaufsichtigt gem. der Satzung des LV Pferdesport Sachsen e.V. alle Wettbewerbe (WB) und Leistungsprüfungen (LP) im Rahmen der LPO und WBO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) auf PLS. Sie erlässt gemäß LPO § 5 unter Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse die nachstehenden „Besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen“.

II. Genehmigungspflicht (zu LPO § 2)

Alle PLS sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt nur, wenn der Veranstalter allen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband Pferdesport Sachsen e. V. nachgekommen ist. Alle Ausschreibungen ordnungsgemäßer PLS müssen den Vermerk tragen: „Genehmigt von der LK Sachsen,“. Die LKS behält sich vor, bei der Genehmigung der Ausschreibung zu PLS Änderungen/ Streichungen/ Zusätze/ Auflagen im Sinne der LPO und WBO bzw. der „Allg. und Bes. Bestimmungen der LKS“ vorzunehmen und über derartige inhaltliche Veränderungen den Veranstalter vor Genehmigung zu informieren. Erst nach Genehmigung durch die LK darf die Ausschreibung weitergegeben bzw. veröffentlicht werden.

III. Turnieranmeldungen (zu LPO § 10)

Die Anmeldungen einer PLS erfolgt nach Terminkalender. Später beantragte Termine können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Ausfallende PLS sind unverzüglich abzumelden. Für besondere Veranstaltungen kann Termenschutz gewährleistet werden. Bewerbungen für die Durchführung der Sächsischen Meisterschaften werden den jeweiligen Landesdisziplinausschüssen zur Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen und zur Beschlussfassung übergeben.

IV. Veranstaltungsgebühren PLS

Nach Genehmigung einer PLS ist die in Rechnung gestellte Bearbeitungs- und Genehmigungsgebühr entsprechend der Gebührenordnung des LV Pferdesport Sachsen/ LKS innerhalb von 14 Tagen vom Veranstalter zu zahlen.

V. Ausschreibungsinhalte (zu LPO § 23)

1. Mit der Ausschreibung sind in Ergänzung LPO § 23.1. mitzuteilen:

Für „Nennung Online“ ist in der Ausschreibung anzugeben:

- 1.1.** ein bei der FN registrierter "Turnierverwalter", wenn diese Person nicht mit der Nennstelle identisch ist.
- 1.2.** die Bankverbindung des "Turnierkontos" (Kto.-Nr., BLZ, Bank, Inhaber)
- 1.3.** die Turnierrichter
- 1.4.** die Parcourschefs. Bei mehr als 5 Springprüfungen pro Tag sowie bei Turnieren mit Springprüfungen ab M** ist zusätzlich ein „Parcoursassistent“ in Absprache mit dem Parcourschef einzuladen.
- 1.5.** bei Vielseitigkeits-/ Geländeveranstaltungen (Reiten): der Parcourschef Gelände lt. PC-Liste der LKS und ein Technischer Delegierter lt. Liste der Turnierfachleute.
- 1.6.** Im aufgeführten Einsatz- und Nenngeld jeder Prüfung ist der festgesetzte Förderbeitrag in Höhe von 1,00 € bereits enthalten.
- 1.7.** die Bodenbeschaffenheit und Größe von Dressur-/Spring-/Fahr- und Vorbereitungsplätzen.
- 1.8. Gemäß Vereinbarung "Einsatz von Tierärzten bei Pferdesportveranstaltungen im Freistaat Sachsen" zwischen LKS bzw. dem LV Pferdesport Sachsen e.V. und der Sächsischen Landestierärztekammer Angabe, ob Tierarzt vor Ort oder in Rufbereitschaft.**

2. Die LKS kann in begründeten Fällen Abweichungen zu LPO §56.12-13 (Richterrotation) zulassen.

3. Auf allen PLS sind maximal 20 Gastreiter und bis 15 ausländische Teilnehmer mit Gastlizenz der FN aus vier Nationen zugelassen.

Die Landestrainer sind berechtigt, außerhalb dieser Teilnahmeberechtigung ihre berufenen Kader entsprechend trainingsmethodischen Erfordernissen (unter Beachtung des Nennungsschlusses) zu nennen.

4. Auf allen PLS (außer Hallen- und 1-Tage- PLS, reinen Spring-, Fahr- oder Voltigierturnieren) ist eine der folgenden Prüfungen auszuschreiben:

- Gewöhnungs-LP für Reitpferde §§ 300–302
- Reitpferdeprüfung LPO §§ 303–305
- Eignungsprüfung für Reitpferde LPO §§ 310-312, 315-317

- Eignungsprüfung für Fahrpferde LPO §§ 390-392
 - Zuchtprüfung als Veranlagungs-, Hengstleistungs- und Zuchtstutenprüfung gem. LPO § 330
5. Werden mehr als ein Viertel platziert, besteht für die Mehrplatzierten kein Anspruch auf Preisgeld. Wird in der Ausschreibung nichts angegeben, werden 1/3 der Teilnehmer platziert und 1/4 erhalten Preisgeld.
 6. Bei Ausschreibung von Prüfungen mit Siegerrunden ist die genaue Anzahl der Teilnehmer der Siegerrunde festzulegen. Die Formulierung „Der Veranstalter kann diese Zahl geringfügig erhöhen“ ist nicht zulässig.
 7. Vier- und fünfjährige Ponys sind in Prüfungen mit Teilnehmern der LK 5 oder höher zugelassen. In allen LP/WB sind K- und M-Ponys unter dem Sattel nur unter Junioren gemäß LPO § 17.2.1. zugelassen.
 8. Obligatorisch ist ab Dressurprüfungen der Kl. M** (Reiten) bzw. M (Fahren) das getrennte Richtverfahren auszuschreiben.
 9. In allen Stilspringwettbewerben und Stilspringprüfungen der Kl. E-M, Dressurwettbewerben und –prüfungen der Kl. E sowie Dressurreiterprüfungen der Kl. E-M sind Junioren und Junge Reiter mit zwei Pferden startberechtigt. Reiter nur mit einem Pferd startberechtigt.
 10. Fahrpferde, sind auf einer PLS max. viermal pro Tag in Dressur- und Hindernisfahrprüfungen startberechtigt, wenn sie auf dieser PLS nicht in Geländefahrprüfungen starten. Gleiches gilt auch für breitensportliche Wettbewerbe.
 11. Die Ausschreibung von Geländeritten und kombinierten Prüfungen mit Geländeritten der Kl. E für Reiter mit FN-Jahresturnierlizenz V3 mit 4-6 jährigen Pferden, die noch nicht in Geländepferdeprüfungen, Geländeritten und Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A und höher platziert waren, ist in einer gesonderten Prüfung zulässig.
 12. Auf allen PLS dürfen Pferde in einem WB/einer LP nur einmal starten. Ausgenommen sind breitensportliche Wettbewerbe und E-Prüfungen gemäß LPO § 66, 6.2, wenn es in der Ausschreibung vorgesehen ist.
 13. Teilnehmer am **Einfachen** Reiter-WB dürfen nicht in **Dressuren Dressur- und Dressurreiter-WB** oder Führzügelklasse starten. **In der Führzügelklasse und im Reiter-WB ist nur ein Pferd pro Reiter zugelassen.** Ausgenommen sind Cup-Wertungen.
 14. Starten in Springpferdeprüfungen 4- und 5- (6-7) jährige Pferde in einer Prüfung, ohne dass es zur Teilung in Abteilungen kommt, können für 5- (6-7) jährige Pferde die Abmessungen geringfügig erhöht werden.
 15. Bei Ausschreibungen von Stilspringprüfungen mit Standardanforderungen muss der Parcours schon in der Ausschreibung festgelegt werden.
 16. Prüfungen sind laut LPO § 23.3 als offen oder geschlossen auszuschreiben. Dem Veranstalter ist ein Abweichen davon in Absprache mit der LK gestattet. Meisterschaften und Championate sind generell von § 23.3 ausgenommen.
 17. Dressurpferdeprüfungen sind ab Kl. L im Richtverfahren LPO §353.B (einzelne Wertnoten) auszuschreiben.

VI. Ausschreibungsvorlage (zu LPO § 30)

Grundlage für die Vorlage der nationalen Ausschreibung ist die Termitabelle der LKS, veröffentlicht im Fachmagazin „Pferde in Sachsen und Thüringen“ und im Internet. Die Einreichung einer Ausschreibung erfolgt in einfacher Ausfertigung (vorrangig per E-Mail, Originalausdruck - kein Fax!).

Eine verspätete Vorlage der Ausschreibung kann eine Ordnungsgebühr lt. Gebührenordnung des LV Pferdesport/ LKS nach sich ziehen.

Hochschulturniere: Termine für die Hochschulwettbewerbe sind 8 Wochen vor Nennungsschluss bei der LKS anzumelden. Die Ausschreibung von Hochschulturnieren im Bereich der LKS sind spätestens vier Wochen vor Nennungsschluss über den Disziplinchef Reiten beim DAR der LKS vorzulegen.

VII. Veröffentlichung der Ausschreibung (zu LPO § 30)

Eine Veröffentlichung der Ausschreibung ist nur nach Genehmigung durch die LKS gestattet. Mit dem Einreichen der Ausschreibung ist im Anschreiben anzugeben, ob eine Veröffentlichung (nur in vollem Wortlaut) im offiziellen Fachmagazin „Pferde in Sachsen und Thüringen“ oder in anderen Printmedien gewünscht wird.

VIII. Unerlaubte Veranstaltungen

Alle nicht genehmigten BV/PLS und alle nicht gemeldeten pferdesportlichen Veranstaltungen widersprechen den Bestimmungen der WBO, LPO und der LK.

Veranstalter werden gemäß Bestimmungen der LKS bzw. § 920 LPO einer Ordnungsmaßnahme unterworfen.

VIII-IX. Meldung der Ergebnisse

Veranstalter:

- Die Meldung der Ergebnisse an die FN (LPO § 37) hat nach Beendigung der PLS zu erfolgen.
- Bei Beauftragung von Medikationskontrollen werden ein Durchschlag (altgold) an die FN und ein Durchschlag (grün) an die GST des LV gesendet.

Meldestelle:

- Die Auslagerungsdatei der Veranstaltung aus TORIS ist spätestens am Tag nach der PLS als Mail an die GST des LV. Die notwendigen Daten werden von der GST selbst entnommen.

LK Beauftragter:

Unmittelbar nach der Beendigung der PLS ist folgendes an die GST des LV zu senden:

- LK-Bericht (z.B. Mitteilungen über Änderungen der Ausschreibung, Einsprüche, Unterlagen über einzuleitende Ordnungsmaßnahmen, Mitteilung über besondere Vorfälle und Unfälle sowie andere Vorkommnisse)
- Der Tierarztbericht.

IX.X. Sonstige Bestimmungen

- Starten Pferde und Ponys in Springprüfungen gemeinsam, sind **müssen** die Distanzen in Kombinationen für Ponys entsprechend **anzupassen angepasst werden**. Dies gilt auch für Springprüfungen der Kl. M.
- **Starten Ponys in der Klasse E oder A lt. LPO ist bei diesen ein Schweifriemen zulässig.**
- In Springpferde- und Geländepferdeprüfungen der Kl. A, Geländeritten Kl. E und nach WBO hat der Veranstalter den Teilnehmern dieser Prüfungen **/Wettbewerbe** unter Aufsicht mindestens eines Turnierrichters die Besichtigung des Parcours inkl. Wasserdurchtritt zu Pferde im Schritt zu gestatten. Sofern der Zeitrahmen es nicht anders zulässt, ist in den o.g. Geländepferdeprüfungen und Geländeritten, das Führen eines zweiten, ebenfalls mit dem Reiter genannten Pferdes, durch eine von dem Reiter bevollmächtigte Person, zulässig. Der Zeitpunkt der Besichtigung ist im Zeitplan festzulegen und zu berücksichtigen.
Das Betreten des Platzes mit nichtberechtigten Pferden führt zum Ausschluss von Pferd und Reiter von der gesamten Veranstaltung.
- Veranstalter von Geländeprüfungen sind verpflichtet, die Geländestrecke von einem Technischen Delegierten abnehmen zu lassen.
Der Technische Delegierte gem. V.4 erhält mit der Kopie der genehmigten Ausschreibung das Formblatt „Parcoursbericht Gelände“ und den TD-Bericht. Diese sind entsprechend auszufüllen und an die LKS zurückzusenden.
- Bei Dressur- und Hindernisfahren Kl. E und A sind Ponys gemeinsam mit Pferden nur startberechtigt, wenn diese für beide ausgeschrieben sind („Pferde und Ponys“). In Geländeprüfungen Kl. E und A sowie in Kl. M und S ist ein gemeinsamer Start nicht möglich.
- Das Aufstellen insbesondere das Übernachten von Pferden/Ponys auf Transportfahrzeugen bzw. Pferdeanhängern kann nur zugelassen werden, wenn ordnungsgemäße Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Größe der Box muss die Möglichkeit geben, dass sich die Pferde/ Ponys hinlegen können. Dazu sollte sich das Pferd/Pony in einer Box problemlos bewegen und umdrehen können. Ausreichende Belüftung und Beleuchtung der Boxen ist selbstverständlich.
- Das Aufstellen in Ständern ist nicht zugelassen.
- Wird bei einer Kontrolle der Pferdepass bis zum Start des Teilnehmers nicht vorgelegt, so ist kein Start möglich. Das Einräumen einer Nachfrist ist nicht zulässig.

X. XI. Voltigieren

Für Voltigierturniere gelten im LV Pferdesport Sachsen e.V. folgende Bestimmungen:

- Voraussetzungen: Reithalle mindestens 20 x 40 m, mindestens zwei Ablongierzirkel, Schleifen für alle Teilnehmer.
- **F-E**-Gruppen sind Voltigiergruppen, deren Mitglieder im laufenden Kalenderjahr höchstens 16 Jahre werden, Gruppenstärke 5 bis 8 Voltigierer.
Anforderungen: A- Pflicht im Galopp, ohne Stüttschwung; Abgang (rechtes Bein im Halbkreis über den Pferdehals führen) nach innen mit Bewertung; A- Kür im Schritt, Gesamtzeit: 5 Voltigierer: 9 Minuten, 6 Voltigierer: 10 Minuten, 7 Voltigierer: 11 Minuten, 8 Voltigierer: 12 Minuten. Bewertung mindestens durch einen Richter VOE und einen Prüfer Breitensport oder Richteranwälter: Pflicht und Kür analog LK A, je eine Note für Gesamteindruck und Pferd, Aufsprung bleibt ohne Bewertung; **gemeinsames Richten möglich**; Protokolle können vom Landesverband angefordert werden.

- **G-F**-Gruppen sind Voltigiergruppen, deren Mitglieder im laufenden Kalenderjahr höchstens 12 Jahre werden. Gruppenstärke 4 bis 8 Voltigierer.
Anforderungen: Pflicht im Schritt, die erste Hälfte der Voltigierer zeigt den 1. Block: Grundsitz, Bank-Fahne, Liegestütz; die zweite Hälfte den 2. Block: Quersitz innen und außen, Knien, Beine nacheinander nach hinten ausstrecken um den Liegestütz aufzubauen. Die Abgänge in der Pflicht sind frei wählbar nach innen oder außen zu turnen. A - Kür im Schritt, Gesamtzeit: 4 Voltigierer: 7 Minuten, 5 Voltigierer: 7:30 Minuten, 6 Voltigierer: 8 Minuten, 7 Voltigierer: 8:30 Minuten, 8 Voltigierer: 9 Minuten. Bewertung mindestens durch einen Richter VOE und einen Prüfer Breitensport oder Richteranwälter. **Pflicht und Kür analog LK A. Kür gemäß Leistungsstufe A, eine Note für Gesamteindruck, Bewertung analog Leistungsstufe 6 (Klasse A) aber ohne Pferdenote;** Aufsprünge und Abgänge bleiben ohne Bewertung; schriftliche Beurteilung gewünscht; gemeinsames Richten möglich. Protokolle können vom Landesverband angefordert werden.
- N-Einzelvoltigierer werden im laufenden Kalenderjahr höchstens **12 14** Jahre alt, **wobei ab dem Kalenderjahr, in dem das 12. Lebensjahr erreicht wird, eine Jahresturnierlizenz Einzelvoltigierern vorzulegen ist.**
Anforderungen: L-Pflicht für Einzelvoltigierer, Aufsprung ohne Bewertung. Technik-**Kürprogramm:** Kniestand rückwärts, Nadel vorwärts, Stütz auf der Kruppe vorwärts, Bank rückwärts, Querlieger.
Bewertung: **wie Technikprogramm LPO, mindestens durch einen Richter VOE und einen Prüfer Breitensport oder Richteranwälter; Pflicht analog L-Einzelvoltigierer, Aufsprung ohne Bewertung. Technik-Kür: je Technik-Element eine Note zwischen 10,0 und 0; Zehntelnoten sind erlaubt; Gestaltung: analog L-Einzel; Ausführung: Es werden nur die „weiteren Elemente“ berücksichtigt. Die Ausführungsnote wird berechnet, indem die Summe der Abzüge im Verhältnis zur Anzahl der „weiteren Elemente“ von 10,0 subtrahiert wird. Gestaltung: Ausführung: Pferd = 1 : 2 : 1**
- N-Doppel: Kürwettbewerb. Voltigierer werden im laufenden Kalenderjahr höchstens alt 14 Jahre alt. Erlaubte Zeit: 1,5 Minuten. **Anforderungen analog Junior-Doppel**
Bewertung: **wie Doppel lt. LPO, mindestens durch einen Richter VOE und einen Prüfer Breitensport oder Richteranwälter; analog Junior-Doppel.**
- Auf Verlangen müssen die Schülersausweise der Voltigierer in o. g. Wettbewerben in der Meldestelle vorgelegt werden.
- Longenführer müssen das DLA IV/LA 5 nachweisen.
- Alle **F- und G- E- und F**-Gruppen sind verpflichtet, ihre erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

XI. XII. Breitensportliche Veranstaltungen

1. Alle Breitensportliche Veranstaltungen (BV) sind dem Ausschuss Allgemeiner Pferdesport spätestens drei Monate, ohne Veröffentlichung acht Wochen, vor der BV zur Genehmigung über die GST des LV anzuzeigen, sobald mindestens 2 Vereine teilnehmen können oder die Veranstaltung offen ausgeschrieben wird. Grundlage für die Ausschreibung bilden in Anlehnung die WBO sowie der Beschluss zur Förderung des Allgemeinen Pferdesports des LV Pferdesport Sachsen in der jeweiligen Fassung. Ein Richter bzw. Prüfer ist als Verantwortlicher festzulegen. Bei breitensportlichen WB auf einer PLS unterliegen diese der genehmigten Ausschreibung.
2. In Fahr-WB sind Ein-, Zwei und Mehrspanner auch gemeinsam startberechtigt. Zu berücksichtigen sind die unterschiedlichen Anforderungen gemäß WBO für Pferde und Ponys. Breitensportliches Fahren kann individuell, unter Berücksichtigung der Förderung der Fahrkultur, gestaltet werden.
3. Teilnehmer am **Einfachen** Reiter-WB dürfen nicht in **Dressuren Dressur- und Dressurreiter-WB** oder Führzügelklasse starten. Bei Schauprogrammen trifft das nicht zu. **In der Führzügelklasse und im Reiter-WB ist nur ein Pferd pro Reiter zugelassen.**
4. Für alle Pferde ist Influenza-Impfschutz Pflicht. Pferdepässe sind mitzuführen.
5. Es bekommen nur die Nenner einen Zeitplan zugeschickt, die einen adressierten und frankierten Rückumschlag beilegen, bzw. eine Mailanschrift angeben haben.
6. Bei Ausfällen von BV bei höherer Gewalt können von den bezahlten Nenngeldern 50%, aber höchstens 3 € als Unkostenbeitrag durch den Veranstalter einbehalten werden.

XII. XIII. Turnierrichter/ Parcourschefs

1. Für die Sächsischen Meisterschaften werden die benötigten Turnierfachleute (Turnierrichter und Parcourschefs) durch die Ausschüsse Turnierrichter und Parcourschefs in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Disziplinausschusses und dem Veranstalter festgelegt. Bei den Jugendmeisterschaften werden zusätzlich der Landestrainer und der Landesjugendwart hinzugezogen. Alle

Veranstalter von Sächsischen Meisterschaften und Championaten haben sich deshalb mit dem sächsischen Richter- und Parcourschefausschuss zwecks Richter- bzw. Parcourschefbenennung in Verbindung zu setzen. Der so festgelegte Einsatz der Turnierfachleute ist verbindlich.

Die Turnierfachleute, dabei mindestens ein Turnierrichter je pferdesportlicher Disziplin aus einem anderen Kommissionsbereich, werden nach der Festlegung vom Veranstalter eingeladen. Auf Antrag beim Ausschuss Turnierrichter ist eine anteilige Kostenübernahme der Mehrkosten für einen Turnierrichter je pferdesportlicher Disziplin möglich.

2. Im Übrigen ist es den Veranstaltern freigestellt, Turnierrichter und Parcourschefs aus der Landesliste bzw. aus Turnierrichter-/ Parcourscheflisten anderer Kommissionsbereiche einzuladen. Es ist aber auf jeden Fall zu sichern, dass im Interesse der Sauberkeit im Pferdesport für die Durchführung von Pferdekontrollen und die Besetzung der Vorbereitungsplätze genügend Turnierrichter gem. Liste eingesetzt werden.
3. Beurteilendes und beobachtendes Richten muss von zwei Richtern (mindestens ein Richter mit der entsprechenden Fachqualifikation) absolviert werden. Optional kann, in Absprache mit der LKS, auch ein Richter (mit entsprechender Fachqualifikation) und ein vom Veranstalter eingeladenen Richteranhänger aus dem Kommissionsbereich der LKS eingesetzt werden. **Dieser Richteranhänger kann nur in den Klassen DL, SL und B richten.** Je PLS nur ein Richteranhänger.

XIII.XIV. Liste der Technischen Delegierten der LK Sachsen

Die Technischen Delegierten (**Reiten**) sind in der Liste der Turnierfachleute aufgeführt. Bei eigenen Veranstaltungen des Technischen Delegierten darf der Parcours nicht von ihm abgenommen werden. Qualifizierte PC-Gelände dürfen ihre eigene Veranstaltung bauen und betreuen.

Die Aufgaben des Technischen Delegierten Fahren werden durch jeweiligen LK-Beauftragten bzw. den höchstqualifizierten Fahrrichter der PLS übernommen.

XV. Nichtzahlung von Turniergebühren durch Teilnehmer

Sofern ein Teilnehmer über Nennung-Online.de nennt und die Lastschrift nicht eingelöst wurde, wird wie folgt verfahren:

1. Bei dreimaliger Lastschriftrückgabe seit dem 01.01. erfolgt eine Ordnungsmaßnahme in Form der Sperrung der Turnierlizenz und zusätzlich eine Geldbuße in Höhe von 300 €.
2. Kommt es innerhalb 4 Wochen oder später nach Rechtskraft der Ordnungsmaßnahme gem. Ziffer 1. erneut zu einer Rücklastschrift, wird eine Ordnungsmaßnahme in Form eines Ausschlusses von der Teilnahme an sämtlichen BV/PLS für die Dauer von 3 Monaten und zusätzlich eine Geldbuße in Höhe von 500 € verhängt.
3. Die Sperrungen der Turnierlizenzen werden entweder gem. Ziffer 1 nach Zahlung der Turniergebühren und des Ordnungsgeldes oder gem. Ziffer 2 nach der Dauer von 3 Monaten und nach Zahlung der Turniergebühren und des Ordnungsgeldes wieder aufgehoben.